

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 18. Januar 2017

Sozialdepartement, Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Genehmigung durch den Gemeinderat

1. Zweck der Vorlage

Der Stadtrat hat im Oktober 2015 den Strategieschwerpunkt (SSP) «Lücken in der Kinderbetreuung schliessen» als einen von sechs Strategieschwerpunkten festgelegt. Dieser Strategieschwerpunkt beinhaltet die Finanzierung des Ausbaus der fehlenden subventionierten Plätze in Kindertagesstätten (Kitas) sowie die Überprüfung des heutigen Subventionsmodells im Hinblick auf den geplanten Ausbau (STRB Nr. 130/2016).

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der Überprüfung des Finanzierungsmodells im Vorschulbereich drängt sich eine Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) auf. Die veränderten Bestimmungen bewirken eine Vereinfachung des Finanzierungsmodells im Vorschulbereich, die Zusicherung des Subventionsanspruchs an die Eltern im Vorschulbereich und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit privaten Trägerschaften. Anlässlich der vorliegenden Teilrevision sind auch im Schulbereich einige untergeordnete Anpassungen vorzunehmen.

Mit dieser Vorlage soll die bestehende Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung entsprechend angepasst und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden. Unter Vorbehalt dieser Genehmigung sollen in Stadtratskompetenz auch die Anhänge zur Verordnung angepasst werden.

2. Ausgangslage

2.1 Art. 2^{bis} der Gemeindeordnung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Zürich haben am 5. Juni 2005 dem Gegenvorschlag des Gemeinderats zur (zurückgezogenen) Volksinitiative «Kinderbetreuung konkret» zugestimmt und damit die Ergänzung der Gemeindeordnung mit dem neuen Art. 2^{bis} wie folgt beschlossen:

Die Stadt Zürich gewährleistet in Zusammenarbeit mit Privaten ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes, qualitativ gutes und breit gefächertes Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht. Eine vom Gemeinderat zu genehmigende Verordnung regelt den Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen.

2.2 Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

Am 12. März 2008 hat der Stadtrat in Ausführung von Art. 2^{bis} der Gemeindeordnung die VO KB erlassen (STRB Nr. 268/2008). Diese ist vom Gemeinderat am 28. Mai 2008 genehmigt (GR Nr. 2008/111) und vom Stadtrat auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt worden (STRB Nr. 847/2008). Darin sind die Berechnungsgrundlagen für die Subventionierung von Betreuungsplätzen geregelt. Im bestehenden Subventionsmodell werden sowohl für die vorschulische Betreuung (Kitas) als auch für die schulische Betreuung (Mittagstisch und Hort) die von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängigen Elternbeiträge nach Massgabe der VO KB berechnet.

Im Vorschulbereich wird der Elternbeitrag den Eltern von den privaten Betreuungseinrichtungen (Kitas) in Rechnung gestellt. Das Sozialdepartement zahlt die Subventionen direkt an die privaten Betreuungseinrichtungen aus. Für die schulische Betreuung stellt das Schul- und Sportdepartement den Eltern den je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit reduzierten Elternbeitrag in Rechnung. An diesem Finanzierungsmodell wird im Grundsatz festgehalten.

2.3 Herabsetzung des Grenzbetrags und Erhöhung des Normkostenansatzes

Im Rahmen eines umfassenden Massnahmenpakets zur Anpassung des Tarifsystems der familienergänzenden Kinderbetreuung an die veränderten Umstände beschloss der Stadtrat 2013, in Änderung von Art. 8 Abs. 2 VO KB, den Grenzbetrag (massgebender Betrag, ab welchem die Eltern den Maximaltarif zu bezahlen haben) von Fr. 120 000.– auf Fr. 100 000.– zu reduzieren (STRB Nr. 329/2013). Die Änderung ist vom Gemeinderat am 18. September 2013 genehmigt (GR Nr. 2013/143) und vom Stadtrat auf den 1. März 2014 in Kraft gesetzt worden (STRB Nr. 996/2013). Zudem ist der im Anhang 1, Bst. B, Ziff. 2 der VO KB festgesetzte Normkostenansatz, mit dem die privaten Einrichtungen für ihre Betreuungsleistung entschädigt werden, an die geänderte Personalbedarfsberechnung durch die Bewilligungsinstanz sowie an die Teuerung angepasst (STRB Nr. 362/2013) und ebenfalls auf den 1. März 2014 in Kraft gesetzt worden (STRB Nr. 996/2013).

2.4 Abschaffung der Kleinkinderbetreuungsbeiträge im Kanton Zürich

Der Zürcher Kantonsrat beschloss am 30. November 2015 eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, LS 852.1) und hob den Anspruch auf Ausrichtung von Kleinkinderbetreuungsbeiträgen auf (ABI 2015-12-11). Der Regierungsrat setzte die Änderung des KJHG auf den 1. April 2016 in Kraft (RRB Nr. 195/2016).

Auf Antrag des Vorstehers des Sozialdepartements beschloss der Stadtrat in der Folge, die aufgrund der Abschaffung der Kleinkinderbetreuungsbeiträge frei werdenden Mittel zu einem Teil und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat für den weiteren Ausbau der subventionierten Betreuungsplätze in Kitas zu verwenden (STRB Nr. 130/2016).

3. Grundzüge der Änderungen

3.1 Finanzierungsmodell

Das bisherige Finanzierungsmodell im Vorschulbereich basiert auf Leistungsvereinbarungen (Kontrakten) mit privaten Trägerschaften. Diese halten fest, wie viele subventionierte Plätze einzelne Kitas, zu welchem Kostensatz, anbieten können. Im neuen Finanzierungsmodell ist es den Einrichtungen nun grundsätzlich möglich, alle bewilligten Betreuungsplätze, zu den mit der Stadt vereinbarten Bedingungen, subventioniert anzubieten. Eine Angebotspflicht der Kitas besteht jedoch nicht.

Der Kostensatz pro Betreuungstag für die einzelnen Einrichtungen lässt sich künftig wesentlich einfacher festsetzen. Künftig fliessen zwei anstatt bisher acht Faktoren in die Berechnung des Kostensatzes ein. Der Kostensatz basiert neu auf einer Normöffnungszeit von 11,5 Stunden pro Tag und 240 Normöffnungstagen pro Jahr. Der Kostensatz reduziert sich bei einer Unterschreitung dieser Normvorgaben. Die Höhe der Zuschläge für die Betreuung von Säuglingen und Kindern mit besonderen Bedürfnissen wird neu festgelegt.

Das Finanzierungsmodell in der schulischen Betreuung bleibt grundsätzlich unverändert.

3.2 Anspruch der Eltern

Für jedes Kind mit Bedarf steht ein Betreuungsplatz zur Verfügung. Dieser Grundsatz ist bereits heute in der Gemeindeordnung festgehalten. Bisher war es aber im Vorschulbereich aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Stadt nicht möglich, allen Eltern mit entsprechender Anspruchsberechtigung einen subventionierten Platz anzubieten.

Eltern, deren Kind im Vorschulbereich einen subventionsberechtigten Betreuungsplatz belegt, soll ein Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung der Stadt nach Massgabe von Art. 8^{ter} VO KB zugesichert werden. Mit dem gemäss Strategieschwerpunkt gestarteten Ausbau der subventionierten Plätze ist es möglich, den finanziellen Anspruch in der Verordnung zu verankern. Die Suche eines subventionierten Betreuungsplatzes ist weiterhin Sache der Eltern, zumal die privaten Einrichtungen nicht verpflichtet sind, entsprechende Plätze anzubieten. Verfügen die Eltern über einen solchen subventionsberechtigten Platz und erfüllen sie die finanziellen Voraussetzungen, so haben sie in dem Umfang, in dem eine familienergänzende Kinderbetreuung aufgrund der konkreten beruflichen und familiären Verhältnisse notwendig ist, einen Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung an den Betreuungskosten. Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung erfolgt auch künftig von der Stadt direkt an die private Trägerschaft.

Im Schulbereich besteht demgegenüber ein Anspruch auf einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten (städtischen oder ausnahmsweise bei Dritten bezogenen) Betreuungsplatz. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz, namentlich in einer bestimmten Betreuungseinrichtung, besteht hingegen nicht. Beides ergibt sich heute bereits aus Art. 2 Abs. 1 VO KB. Art. 8^{bis} VO KB bringt insoweit keine Neuerung. Die Betreuungsplätze sind subventioniert nach Massgabe der in der VO KB und ihren Anhängen festgelegten Tarife.

3.3 Zusammenarbeit mit privaten Trägerschaften

Die familienergänzende Kinderbetreuung erfolgt im Vorschulbereich zum überwiegenden Teil in privaten Einrichtungen. Rund 96 Prozent der Betreuungsplätze in der Stadt Zürich werden von privaten Trägerschaften zur Verfügung gestellt. Die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den privaten Anbietern ist für alle Beteiligten, also für die Stadt, die Eltern wie auch für die Einrichtungen möglichst einfach zu regeln. Die teilrevidierte Verordnung legt fest, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen private Einrichtungen subventionierte Betreuungsplätze anbieten dürfen. Die Stadt schliesst zu diesem Zweck mit den Trägerschaften Kontrakte ab und legt darin insbesondere die Höhe der Abgeltung fest. Die Verwaltung kontrolliert die Einhaltung des Kontraktes und führt zu diesem Zweck Stichprobenkontrollen vor Ort durch. Die teilrevidierte Verordnung regelt die Folgen der Nichteinhaltung des Kontraktes und bietet eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch mit anderen Amtsstellen, soweit dies für die Prüfung und Ausrichtung der Subventionsleistungen notwendig ist.

4. Erläuterungen zu den Änderungen

Titel

Für den vorliegenden Erlass hat sich in der Praxis die Abkürzung «VO KB» eingebürgert. Diese ist im Erlasstitel neu als Klammervermerk anzufügen.

Art. 2 Grundsätze

In **Abs. 3** entfällt der Verweis auf die Kriterien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Das Finanzierungsmodell soll unabhängig von anderen Systemen funktionieren, damit es leichter steuerbar ist und die damit verbundenen Kosten besser planbar sind.

Der bis anhin in **Abs. 5** enthaltene Hinweis darauf, dass Eltern, deren Kind einen nicht subventionsberechtigten privaten Betreuungsplatz belegt, keinen Anspruch geltend machen können, entfällt. Der Anspruch der Eltern wird für den Vorschulbereich neu in Art. 8^{ter} Abs. 1 VO KB geregelt.

Art. 3 Ziele der Betreuungsangebote

Abs. 1 befasst sich mit den Zielen der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Stadt Zürich. Diese berücksichtigen einerseits die Interessen der erziehungsberechtigten Eltern

(«Vereinbarkeit von Familie und Beruf» und «Berufliche Integration der Eltern») und beachten andererseits die Rechte und Bedürfnisse der betreuten Kinder («Soziale und sprachliche Integration der Kinder» und «Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für die Kinder»). Die soziale und sprachliche Integration der Kinder und die Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für die Kinder werden durch Förderung und Begleitung verfolgt. Mit der expliziten Nennung der Bildungsgerechtigkeit wird deutlich gemacht, dass die Betreuung über alle Altersstufen hinweg wesentlich zum Grundauftrag der Bildung beiträgt. Dazu gehören das Erwerben grundlegender Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Entwicklung einer kulturellen Identität, die es den Kindern und Jugendlichen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden (vgl. auch Städteinitiative Bildung, Bildungsgerechtigkeit – Bildungspolitisches Grundlagenpapier der Städteinitiative Bildung, Zürich 2016). Auch die Massnahmen der Frühen Förderung im Vorschulalter leisten dazu einen wichtigen Beitrag.

Gemäss **Abs. 2** orientiert sich die familienergänzende Kinderbetreuung am Wohl der Kinder. Die Formulierung nimmt Bezug auf den Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention; SR 0.107) sowie auf Art. 1a Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338). Die Bestimmungen der VO KB sind demnach immer auch am Ziel zu orientieren, die Unversehrtheit des Kindes zu wahren.

Art. 4 Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Departemente

Abs. 1 ist um einen vierten Spiegelstrich zu ergänzen. Das Sozialdepartement und das Schul- und Sportdepartement können im Rahmen der Frühen Förderung ergänzende Angebote zur Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter bereitstellen. Damit wird für die Massnahmen der Frühen Förderung, wie sie etwa im Bericht «Massnahmenplan zur Frühen Förderung 2016–2019» des Sozialdepartements (GR Nr. 2016/44) dargestellt werden, eine spezifische gesetzliche Grundlage geschaffen. Bislang wurden diese Massnahmen auf Art. 4 Abs. 2 Satz 1 VO KB abgestützt. Für die Bereitstellung und Koordination von Angeboten der Frühen Förderung sind beide Departemente zuständig.

In **Abs. 2** ist der Hinweis auf die Grundstufe zu streichen, da diese in der kantonalen Volksabstimmung vom 25. November 2012 definitiv verworfen und der entsprechende Schulversuch per Sommer 2014 beendet worden ist. Stattdessen ist Abs. 2 dahin zu ergänzen, dass auch bei Überschneidungen im Bereich der Frühen Förderung die Zuständigkeiten zwischen den beiden Departementen zu regeln sind. Die daraus abgeleitete Koordinationspflicht bezieht sich primär auf konzeptionelle Fragestellungen.

Unter dem Begriff «Frühe Förderung» sind in der VO KB verschiedene Angebote und Massnahmen zu verstehen, die Familien mit Kindern sowohl im Vorschulalter als auch im Übergang zum Schulalter stärken. Frühe Förderung ist eine präventive und ressourcenstärkende Massnahme und verfolgt das Ziel, gute Entwicklungsbedingungen für alle Kinder zu ermöglichen und die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit zu fördern. Dafür werden bestehende Strukturen auf die Bedürfnisse der Frühen Förderung ausgerichtet. Die Hauptverantwortung für die Erziehung und Bildung der Kinder im Frühbereich trägt die Familie. Bei Bedarf stellt die öffentliche Hand familienunterstützende Angebote bereit. Der Fokus der Frühen Förderung liegt auf Massnahmen und Angeboten, die auf Familien aus sozial benachteiligten, bildungsfernen Schichten und mit geringen Deutschkenntnissen ausgerichtet sind.

Art. 5 Städtische und private Trägerschaften

Abs. 1 hält fest, dass die Angebote für Kinder im Vorschulalter in der Regel von privaten Trägerschaften geführt werden. In Ergänzung zum privaten Angebot stellen städtische Einrichtungen weitere Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter zur Verfügung; diese können

auch nicht subventionierte Plätze anbieten. Mit dem neuen Finanzierungsmodell muss das Sozialdepartement keine dem Bedarf und dem Budget entsprechende Anzahl Plätze mit den privaten Einrichtungen mehr vereinbaren. Die privaten Einrichtungen können allen subventionsberechtigten Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz anbieten.

Art. 8 Subjektsubventionen

Subjektsubventionen werden als Reduktion der Beiträge der Eltern an die Betreuungskosten geleistet (Abs. 1). Dies gilt sowohl für die Subjektfinanzierung im Schul- wie auch im Vorschulbereich.

Gemäss **Abs. 2** bezahlen Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11 VO KB) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt, in städtischen Einrichtungen den Maximaltarif und erhalten in privaten Einrichtungen keine städtischen Beiträge an die Betreuungskosten. Die Neuformulierung bekräftigt, dass private Einrichtungen, bei einem Überschreiten des Grenzbetrags, in der Vereinbarung der Tarife mit den Eltern frei sind.

Art. 8^{bis} Subjektsubventionen im Schulbereich

Im Schulbereich besteht ein Anspruch auf einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Betreuungsplatz zu den in dieser Verordnung (und den zugehörigen Anhängen) festgelegten Tarifen.

Art. 8^{ter} Subjektsubventionen im Vorschulbereich

Abs. 1 hält nun neu den finanziellen Anspruch der Eltern explizit fest. Es handelt sich dabei um eine Anspruchssubvention. Im Vorschulbereich haben Eltern einen finanziellen Anspruch nach Massgabe der VO KB. Private Einrichtungen sind jedoch nicht verpflichtet, Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz anzubieten. Der Anspruch der Eltern gilt, sobald folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Eltern erfüllen gemäss Beitragsfaktorberechnung die finanziellen Voraussetzungen (Art. 10–17 VO KB).
2. Der Nachweis, wonach die Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation usw. auf eine familienergänzende Betreuung angewiesen sind (Art. 8^{ter} Abs. 2 VO KB), liegt vor.
3. Die private Trägerschaft, die mit der Stadt einen Vertrag abgeschlossen hat, bietet den Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz an (Art. 18 und 18^{bis} VO KB).

Abs. 2 hält fest, dass die Verwaltung im Vorschulbereich den subventionsberechtigten Betreuungsumfang festsetzt. Der subventionsberechtigte Betreuungsumfang definiert die maximale Anzahl Wochentage, an denen sich die Stadt mit Subventionen an der Kinderbetreuung beteiligt. Eltern haben im Vorschulbereich den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund der Berufstätigkeit, der Ausbildungssituation, zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder wegen Freiwilligenarbeit des betreuenden Elternteils auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Anhand der Angaben der Eltern verfügt das Sozialdepartement im Einzelfall den subventionsberechtigten Betreuungsumfang pro Woche. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements legt fest, wie weit Massnahmen der Frühen Förderung eine Subventionsberechtigung begründen.

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK) hat sich mit der Frage des Nachweises der Berufstätigkeit in der schulischen Betreuung auseinandergesetzt und am 21. Juni 2016 beschlossen, in der schulischen Betreuung auf diesen Nachweis weiterhin verzichten zu wollen. Dies insbesondere deshalb, weil mit der Entwicklung in Richtung Tagesschule das Verständnis verbunden ist, dass die gebundenen Angebote von allen Schülerinnen und Schülern

belegt werden sollen, unabhängig von der Berufstätigkeit ihrer Eltern. Für den Schulbereich richtet sich der Betreuungsumfang also wie bisher grundsätzlich nach der Nachfrage der Eltern.

Gemäss **Abs. 3** ist der subventionsberechtigte Betreuungsumfang maximal für ein Jahr gültig. Sollte sich der Bedarf an familienergänzender Betreuung erheblich ändern, kann vor Ablauf des Jahres eine Neuurteilung verlangt werden. Das Gesuch ist zu begründen.

Abs. 4 regelt das Verfahren zur Festsetzung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs. Diese erfolgt auf Grundlage der Deklaration der Eltern. Die Verwaltung prüft die Angaben mittels systematischen, regelmässigen Stichproben. Zur Kontrolle können von den gesuchstellenden Personen ergänzende Unterlagen einverlangt und bei Bedarf vom Arbeitgeber schriftliche Auskünfte eingeholt werden. Im Streitfall ist der Sachverhalt von Amts wegen zu prüfen. Unwahre Angaben führen grundsätzlich zu einem Verlust der Subventionsberechtigung sowie zu einer Rückzahlungspflicht der gesuchstellenden Person. Die Rückerstattungsverfügung richtet sich nicht gegen die Kita, die lediglich als Zahlstelle fungiert, sondern gegen die Eltern.

Gemäss **Abs. 5** können Eltern eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen, deren massgebender Betrag den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt, die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der Einrichtung beantragen. Die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann zu einem erhöhten Betreuungs- und Koordinationsaufwand führen. Damit die Eltern von den höheren Betreuungskosten entlastet werden, kann das zuständige Departement auf begründeten Antrag hin auch bei Erreichen oder Übersteigen des Grenzbetrags eine finanzielle Beteiligung der Stadt bewilligen. Somit reduzieren sich die Mehrkosten für die Eltern. Eltern haben jedoch keinen diesbezüglichen Anspruch.

Art. 9 Objektsubventionen

Objektfinanzierungen stellen Ermessens- und nicht Anspruchssubventionen dar. Der Staat kann diese Leistungen erbringen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Die Leistungen werden auf Ersuchen hin in Form von zeitlich befristeten Beiträgen ausgerichtet.

Gemäss **Abs. 1** können finanzielle Beiträge an nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote gesprochen werden, die beispielsweise das Kita-Angebot quartiemah ergänzen oder Eltern in Notsituationen temporär bei der Betreuung der Kinder unterstützen.

Weiter können gemäss **Abs. 2** Massnahmen und Projekte von privaten Trägerschaften mit Kontrakt im Bereich der Frühen Förderung, der Qualitätsentwicklung und der Innovationsförderung unterstützt werden, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. Wichtiges Ziel der Beiträge ist, die Betreuungsqualität in Kitas und Tagesfamilien zu fördern und die positive Wirkung der familienergänzenden Kinderbetreuung auf die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für die Kinder zu erhöhen.

Gemäss **Abs. 3** kann sich die Stadt an den Investitionskosten für Räumlichkeiten, die von privaten Trägerschaften für den Betrieb von entsprechenden Angeboten genutzt werden, beteiligen. Die Steuerung über den Bedarf an Betreuungsplätzen erübrigt sich, da mittlerweile genügend Betreuungsplätze vorhanden sind.

Abs. 4 erlaubt, den erhöhten Betreuungsaufwand von Kindern mit besonderen Bedürfnissen abzugelten, der durch subjektfinanzierte Beiträge nicht gedeckt ist. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz. Auch Eltern von Kindern mit einer erheblichen Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen haben einen finanziellen Anspruch nach Massgabe der VO KB, wenn sie einen subventionierten Betreuungsplatz belegen. Beiträge werden jedoch nur an Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien ausgerichtet, die auf die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen spezialisiert sind.

Art. 10 Minimal- und Maximaltarif

Grundsätzlich sind die Elternbeiträge (Tarife) abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wobei der Stadtrat hierfür Minimal- und Maximaltarife definiert. Gemäss **Abs. 5** und **6** kann der Stadtrat allerdings für nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote sowie für Angebote im soziokulturellen Bereich Einheitstarife festlegen. Dies ist z.B. bei der Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B der Fall (vgl. Bst. A Ziff. 2 von Anhang 3 zur VO KB). Für die nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuften Tarife, die grundsätzlich jeweils für ein Jahr gelten, enthält Art. 16 Abs. 2 Satz 2 VO KB eine «Härtefallklausel». Demnach können die Eltern ganzjährig eine Neuberechnung des Elternbeitrags verlangen, wenn sie durch die Bezahlung des bisherigen Elternbeitrags in eine wirtschaftliche Notlage geraten würden. Ihr Elternbeitrag wird alsdann neu berechnet und kann bis zum Minimaltarif reduziert werden. Für die Einheitstarife fehlt eine analoge Bestimmung. Dies scheint sachlich nicht gerechtfertigt, weil es auch insoweit Härtefälle gibt, die eine Herabsetzung des Elternbeitrags rechtfertigen. **Abs. 5** ist deshalb dahin zu ergänzen, dass auch der Einheitstarif im Falle einer wirtschaftlichen Notlage auf begründetes Gesuch angemessen reduziert werden kann. Für den spezifischen Fall der «Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B pro Besuch» enthält Anhang 3 Bst. A Ziff. 2 VO KB eine detailliertere Vorschrift (siehe Erläuterungen zu Anhang 3).

Art. 11 Berechnungsgrundlagen

Ziff. 1 Abs. 1 und **Abs. 2** setzen für die Berücksichtigung von getrennten Verhältnissen bei verheirateten Eltern eine gerichtliche Trennung oder Scheidung voraus. Dies ist heute nicht mehr sachgerecht. Ehegatten können sich formlos darüber einigen, dass die eheliche Gemeinschaft aufgehoben werden soll. Art. 175 ZGB zählt weiter Gründe auf, die einen Ehegatten selbst gegen den Willen des andern zum Getrenntleben berechtigen. Eine gerichtliche Anordnung ist weder im einen noch im anderen Fall notwendig. Neu soll deshalb darauf abgestellt werden, ob die Eheleute rechtlich oder tatsächlich getrennt leben. Die Bestimmung in Abs. 1 und Abs. 2 ist entsprechend anzupassen. Das Kriterium der rechtlichen oder tatsächlichen Trennung entspricht jenem gemäss Steuerrecht (vgl. § 7 Abs. 1 Steuergesetz, LS 631.1). Werden Eheleute getrennt besteuert, ist grundsätzlich auch für die Berechnung der Elternbeiträge von getrennten Verhältnissen auszugehen.

Gemäss Ziff. 1 Abs. 2 ist bei Trennungssachverhalten heute auf das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils abzustellen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist; bei gemeinsamem Sorgerecht ist das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils massgeblich, in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt. Nach der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei getrennt lebenden Eltern als Regelfall ist diese Anknüpfung nicht mehr zweckmässig. Vielfach leben Kinder nach der Trennung in beiden Haushalten mit unterschiedlichen Wohnadressen gleichermassen. In melderechtlicher Hinsicht haben sich Eltern in solchen Fällen grundsätzlich zu einigen, wo sich das Kind mehrheitlich aufhalten und den Lebensmittelpunkt haben soll. An diesem Ort erfolgt alsdann der Eintrag der Niederlassung im kommunalen Einwohnerregister (§ 11 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister, LS 142.1). Es ist daher naheliegend und zweckmässig, auf diesen Eintrag abzustellen. Diese Regelung gilt für den Regelfall, dass auch nach Trennung der Eltern eine gemeinsame Betreuungsvereinbarung besteht. Sie schliesst nicht aus, dass in Einzelfällen getrennte Betreuungsvereinbarungen geschlossen und die Elternbeiträge dementsprechend separat berechnet werden, insbesondere in den Fällen von neu Art. 17 Abs. 2 lit. a VO KB (vgl. die Erläuterungen dort). Abgesehen von diesem Sonderfall besteht allerdings kein Anspruch auf Abschluss einer separaten Betreuungsvereinbarung. Überdies ist die Bestimmung auf den Grundsatz zugeschnitten, dass das Kind in der Stadt Zürich Wohnsitz hat (vgl. Art. 2 Abs. 4 VO KB). Für den Fall, dass das Kind ausserhalb der Stadt Zürich Wohnsitz hat, gilt die Ausnahmebestimmung von Art. 17 VO KB (vgl. die Erläuterungen zu dieser Bestimmung).

Für Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung steuerlich noch nicht geregelt sind, ist eine allfällige rechtliche oder tatsächliche Trennung mit geeigneten Unterlagen glaubhaft darzulegen. **Abs. 5** ist entsprechend anzupassen.

In **Ziff. 2 Abs. 1** ist der Verweis auf die Kriterien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zu streichen. Das Finanzierungsmodell soll unabhängig von anderen Systemen funktionieren, damit es leichter steuerbar ist und die damit verbundenen Kosten besser planbar sind.

Art. 12 Berechnungsverfahren

Ziff. 2 regelt die Ermittlung der Monatspauschale. Die einzelnen Elternbeiträge pro Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit einem Faktor multipliziert.

Das überarbeitete Finanzierungsmodell hat insbesondere im Vorschulbereich auch Auswirkungen auf die Berechnung der Elternbeiträge. Bis anhin werden maximal 21 Öffnungstage pro Monat subventioniert. In Monaten mit Betriebsschliessungen (zum Beispiel aufgrund von Ferien oder Brückentagen) werden jedoch die Subventionszahlungen sowie die Elternbeiträge entsprechend den Schliessungstagen reduziert. Mit der Einführung von 240 Normöffnungstagen (entspricht 20 subventionierten Öffnungstagen pro Monat) werden die Reduktionen aufgrund von Betriebsschliessungen gleichmässig auf zwölf Monate verteilt. Dadurch sinkt der Umrechnungsfaktor für die Berechnung der Subventionszahlungen und der Elternbeiträge von 4,2 auf 4,0 (vgl. dazu Erläuterungen zu Anhang 1 Bst. B).

Für die städtischen Einrichtungen im Schulbereich wird am bisherigen Verfahren der Berechnung auf Basis von 4,2 Wochen pro Monat festgehalten. Dieses gilt für die Angebote während der Unterrichtswochen, deren Tarif nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abgestuft ist. Der Faktor ergibt sich aus der durchschnittlichen Anzahl Wochen pro Monat. Die Verrechnung dieser Angebote erfolgt nur während der Unterrichtswochen; entsprechend ist kein Ferienabzug erforderlich. In den Ferienwochen werden Ferienbetreuung und Ferienkurse mit separater Verrechnung angeboten; die Verrechnung erfolgt ebenso wie diejenige der Angebote mit Einheits-tarif tageweise. Für die Berechnung der Elternbeiträge für Betreuungsleistungen, welche die Stadt bei Privaten eingekauft hat, gilt analog zu den Angeboten des Vorschulbereichs der Faktor 4,0.

Art. 13 Elternbeitrags- und Betreuungsvereinbarung

Abs. 2 hält fest, dass die *«Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie die Kündigungs- und Änderungsfristen zwischen der Trägerschaft und den Eltern schriftlich vereinbart»* werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die VO KB und die zugehörigen Ausführungserlasse nicht selbst unmittelbar anwendbare Vorschriften enthalten, die den Eltern nicht zusätzlich durch Vereinbarung überbunden werden müssen. Solche unmittelbar anwendbaren Vorschriften bestehen für den Schulbereich, wo die Stadt Zürich selbst Trägerin der Betreuungseinrichtungen ist und in einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zu den Eltern steht. Art. 13 Abs. 2 VO KB ist entsprechend zu ergänzen.

Ausführungsbestimmungen zur VO KB stellen einerseits deren Anhänge 1–3 dar, die gestützt auf spezifische Ermächtigungen in der VO KB der Stadtrat erlässt (vgl. z. B. Art. 10 Abs. 6 i.V.m. Art. 1 Abs. 2). Andererseits fallen darunter die weiteren Vorgaben zur Ausgestaltung der Betreuungsangebote, die gemäss Art. 32 VO KB in die Zuständigkeit der PK und der Schulkommission für die Sonderschulen und weitere gesamtstädtischen sonderpädagogischen Angebote (SK SsA) fallen. Dazu zählen namentlich die Rahmenordnung für den Betrieb der vom Schul- und Sportdepartement geführten Betreuungseinrichtungen (Rahmenordnung 2013, AS 177.601) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der schulischen Betreuung in der

Stadt Zürich, die aktuell für die Pilotschulen «Tagesschule 2025» und «elektronische Betreuungsanmeldung» gelten und später auf alle städtischen Volksschulen ausgedehnt werden sollen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen neu in Art. 32 VO KB ausdrücklich verankert werden (vgl. die Erläuterungen zu dieser Bestimmung).

Art. 17 Auswärtiger Wohnsitz

Art. 2 Abs. 4 VO KB hält als Grundsatz fest, dass sich die Stadt Zürich an den Betreuungskosten von in der Stadt Zürich wohnhaften Kindern beteiligt. Umgekehrt gilt, dass für auswärtige Kinder der Maximaltarif verrechnet wird. Art. 17 VO KB ist dahin zu präzisieren, dass – komplementär zur erstgenannten Bestimmung – auf den zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes und nicht der Eltern abgestellt wird. In der Regel werden diese Wohnsitze identisch sein (vgl. Art. 25 ZGB). Wochenaufenthalt begründet wie bislang keinen Wohnsitz, doch muss dies im Normtext nicht mehr besonders erwähnt werden. An der bereits bestehenden Ausnahme, wonach für Schülerinnen und Schüler, die einen vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichenden Wohnort in der Stadt Zürich gemäss § 7 Abs. 1 der Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) haben, eine ordentliche Beitragsberechnung stattfindet, ist auch in Zukunft festzuhalten. Bei Kindern im Vorschulalter mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich, die sich an Wochentagen regelmässig bei einem in der Stadt Zürich wohnhaften Elternteil aufhalten, erfolgt neu für die Betreuung an diesen Wochentagen eine ordentliche Beitragsberechnung. Im Übrigen wird der frei festgelegte Tarif der privaten Einrichtung oder in den städtischen Einrichtungen der Maximaltarif verrechnet.

Art. 18 Leistungsvereinbarung im Allgemeinen

Gemäss **Abs. 1** schliessen die zuständigen Departemente auf Gesuch hin mit privaten Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen ab. In diesen sogenannten Kontrakten werden die vereinbarten Leistungen umschrieben sowie die Abgeltung derselben geregelt.

Abs. 3 hält fest, dass die Stadt grundsätzlich Kontrakte mit Betreuungseinrichtungen abschliesst, die sich in der Stadt Zürich befinden. Insbesondere bezüglich Einrichtungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen besteht jedoch ein Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten ausserhalb des Stadtgebiets. In solchen Fällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements Kontrakte für Einrichtungen ausserhalb des Stadtgebiets bewilligen.

Art. 18^{bis} Voraussetzungen für eine Leistungsvereinbarung

Abs. 1 regelt die Voraussetzungen, die private Trägerschaften zum Abschluss eines Kontraktes zu erfüllen haben. Demnach schliesst das zuständige Departement auf Gesuch hin einen Kontrakt mit einer Einrichtung ab, wenn die private Trägerschaft a) über eine Betriebsbewilligung für die Einrichtung verfügt; b) die Auflagen der Krippenaufsicht für die Einrichtung erfüllt sind; c) die Kinder mindestens zu 50 Prozent in deutscher Sprache betreut werden; d) die vom zuständigen Departement festgesetzten Mindestlohnvorgaben eingehalten werden; e) über eine Buchführung verfügt und die Jahresrechnung revidieren lässt sowie; f) die Kinder diskriminierungsfrei aufnimmt und betreut. Die Anforderungen an die Revisionsstelle werden im Kontrakt festgelegt. Die diskriminierungsfreie Aufnahme und Betreuung beinhaltet eine rechtsgleiche Aufnahme und Betreuung unabhängig von der sozialen und ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder einer Behinderung. Ist die Aufnahme oder Betreuung aus sachlichen Gründen nicht möglich (zum Beispiel Anzahl Säuglinge, räumliche Verhältnisse, pädagogische Gründe), liegt keine Diskriminierung vor.

Gemäss **Abs. 2** setzt das zuständige Departement die Mindestlohnvorgaben jährlich fest. Es orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Fach- und Berufsverbände. Die Festsetzung ist den Trägerschaften rechtzeitig bekanntzugeben und im Internet aufzuschalten.

Abs. 3 und 4 regeln die Folgen der Nichteinhaltung von Kontraktbestimmungen durch die private Trägerschaft. Das zuständige Departement kann in einem ersten Schritt einen Aufnahmestopp verfügen. In diesem Fall ist es der Einrichtung untersagt, zusätzliche subventionierte Betreuungsplätze zu vergeben. Der Aufnahmestopp wird nach maximal einem Jahr neu beurteilt. Bereits subventionierte Plätze sind davon nicht betroffen. Bei fortgesetzter Nichteinhaltung des Kontrakts kann das Departement den Vertrag unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auflösen. Aus wichtigen Gründen kann der Kontrakt jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der Entzug der Krippenbewilligung oder ein strafbares Verhalten der Betreuungspersonen oder der zuständigen Personen der Trägerschaft.

Gemäss **Abs. 5** prüft das zuständige Departement die Einhaltung des Kontrakts. Es führt in den Einrichtungen Stichprobenkontrollen durch und überprüft die in Rechnung gestellten Elternbeiträge sowie die Präsenzlisten. Die Prüfungsbefugnis betrifft sämtliche für den Kontrakt relevanten Informationen.

Abs. 6 regelt den Datenaustausch mit den zuständigen Amtsstellen. Mit der Gesuchstellung willigen die privaten Trägerschaften ein, dass sich die für die Gewährung zuständige Stelle bei Bedarf insbesondere mit den Aufsichts- und Bewilligungsbehörden austauschen darf.

Art.19 Finanzierungsmodell a) Grundsatz

Abs. 4 hält bis anhin fest, dass die Aufteilung der Betreuungsleistungen für das gleiche Kind auf einen subventionierten und nicht subventionierten Platz nicht zulässig ist. Zusätzliche Leistungen sollen künftig aber in zweierlei Hinsicht möglich sein: Erstens sollen die Eltern mit den Einrichtungen zusätzliche Betreuungstage vereinbaren dürfen, soweit diese mehr als die gemäss Normkostenmodell festgelegten 240 Tage im Jahr geöffnet haben oder über den subventionsberechtigten Betreuungsumfang pro Woche hinausgehen. Zweitens können Einrichtungen, die morgens oder abends eine Betreuung ausserhalb der Normöffnungszeit von 11,5 Stunden gemäss Anhang 1 Bst. B Ziff. 2 anbieten, diese den Eltern zusätzlich in Rechnung stellen. Die Einrichtungen sind diesbezüglich in der Vereinbarung der Tarife mit den Eltern frei. Weitere Leistungen, wie insbesondere Auslagen für die Verpflegung oder für Ausflüge, dürfen den Eltern nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle Kinder – unabhängig von den finanziellen Ressourcen der Eltern – Zugang zum subventionierten Betreuungsangebot haben.

Art. 20 b) Berechnung des Kostensatzes

Abs. 2 bildet die gesetzliche Grundlage des neu eingeführten Normkostensatzes. Ferner hält **Abs. 3** die Basis für die Auszahlung des Kostensatzes pro Einrichtung fest. Des Weiteren verweist **Abs. 4** auf die Regelungen gemäss Anhang 1, worin im Einzelnen die täglichen und jährlichen Normöffnungszeiten, die Kürzung des Kostensatzes bei deren Unterschreitung, die prozentuale Anpassung pro Angebotstyp und mögliche Zuschläge festgesetzt werden (vgl. Erwägungen zu Anhang 1).

Art. 21 Ermittlung des Bedarfs

Gemäss **Abs. 1** wird der Bedarf an Betreuungsplätzen regelmässig ermittelt. Im Schulbereich erfolgt dies durch die Auswertung der effektiv erfolgten Anmeldungen der Eltern für einen Betreuungsplatz.

Sodann hält **Abs. 2** fest, dass die zuständigen Departemente die Planung koordinieren. Ein zentraler Bezug von einzelnen subventionierten Plätzen findet im Vorschulbereich nicht mehr statt, weshalb ein weitergehender Koordinationsbedarf entfällt.

Art. 23 Grundsatz

Die Aufgaben der lebensnahen Anlaufstellen für Eltern sollen per 1. Januar 2018 in die Regelstrukturen überführt werden. Die Beratung wird durch eine zentrale telefonische Beratung, eine elektronische Suchplattform und – bei Bedarf – durch eine persönliche Beratung durch die Mütter- und Väterberatung ersetzt. Entsprechend entfällt der Spiegelstrich «die lebensnahen Anlaufstellen für Eltern» in Art. 23. Hinzugefügt wird der Vollständigkeit halber der Spiegelstrich «die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien».

Art. 24 Angebote

In **Abs. 1** entfällt der Angebotstyp «Flexible stundenweise Betreuung (mindestens 4 Stunden pro Tag)» aufgrund mangelnder Nachfrage in der Vergangenheit.

Abs. 2 hält fest, dass das zuständige Departement für die Regelung der Betreuung von Kindern in Tagesfamilien mit privaten Trägerschaften einen Kontrakt abschliessen kann.

Gemäss **Abs. 3** bieten spezialisierte und nicht spezialisierte Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien Kindern mit besonderen Bedürfnissen eine zielgerichtete Betreuung und Förderung an. Das Sozialdepartement kann dafür Kontrakte abschliessen. Anhang 1 regelt die Kriterien, die private Trägerschaften diesbezüglich zu erfüllen haben.

Die bis anhin in **Abs. 4** umschriebenen Aufgaben der lebensnahen Anlaufstellen entfallen (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 23 VO KB).

Art. 26 Familienergänzende Betreuung als Grundangebot der Volksschule

Gemäss **Abs. 2** werden – ergänzend zu den Betreuungsangeboten gemäss kantonalem Recht – Betreuungsangebote in den Schulferien zur Verfügung gestellt. Zudem können für Sonderbedürfnisse weitere Angebote geführt werden. Diese Bestimmung ist dahin zu ergänzen, dass ein solches Angebot für Sonderbedürfnisse auch im Bereitstellen eines unentgeltlichen Transports vom Wohnort zur Betreuungseinrichtung bestehen kann. Gemünzt ist diese Bestimmung primär auf die Ferienbetreuung für Kinder mit Sonderschulzuweisung. Denn einerseits lässt sich die Ferienbetreuung solcher Kinder – anders als für Regelschülerinnen und Regelschüler – oft nicht im Wohnquartier realisieren, insbesondere wenn sie in einer der drei städtischen Sonderschulen erfolgt. Und andererseits kann das Zurücklegen selbst kürzerer Strecken behinderten Kindern grössere Mühe bereiten als nichtbehinderten. Ob ein Bedarf nach einer solchen Transportdienstleistung besteht, ist aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu prüfen. Der Grundsatz von Art. 2 Abs. 1 VO KB, wonach kein entsprechender Rechtsanspruch besteht, gilt auch hier.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 VO KB steht für jedes Kind mit Bedarf ein Betreuungsplatz zur Verfügung. Bei Neuanmeldungen muss allerdings nicht sofort ein Betreuungsplatz zugewiesen werden können; Wartelisten mit gewissen Wartezeiten sind in Kauf zu nehmen. Dies ergibt sich aus einem Rechtsgutachten von Tobias Jaag und Markus Rüssli zu den Tagesstrukturen für die schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Winterthur vom 14. September 2010. Aufgrund dieses Gutachtens wird praxisgemäss von einer zulässigen Wartezeit von bis zu sechs Monaten ausgegangen. Dieser Grundsatz soll für den Schulbereich in einem neuen **Abs. 4** ausdrücklich verankert werden, auch wenn davon nur selten Gebrauch gemacht werden muss. Es gibt jedoch Fälle, wo aus Ressourcengründen (Infrastruktur, Personal) ein Platz nicht sofort zur Verfügung gestellt werden kann. Aufgrund der engen Verknüpfung von Unterricht und Betreuung können die Schülerinnen und Schüler nicht beliebig einer anderen, weiter entfernten Schule zugewiesen werden. Für den Vorschulbereich stellt sich das Problem nicht: Kann die gewünschte Kita keinen Platz anbieten, weichen die Eltern auf andere (auch weiter entfernte) Kitas aus.

Art. 32 Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz zur Ausgestaltung der Betreuungsangebote

Gemäss **Abs. 1** legt die PK im Rahmen des übergeordneten Rechts und der VO KB *«die einzelnen Betreuungsangebote und deren konzeptionelle Ausgestaltung fest. Sie bestimmt die Vorgaben zu den pädagogischen und betrieblichen Eckdaten, zu den Räumlichkeiten sowie zur Verpflegung. Sie definiert die Aufnahme- und Ausschlussverfahren für die betreuten Kinder»*. Diese Bestimmung ist dahin zu ergänzen, dass die PK auch *«die Kündigungs- und Änderungsfristen sowie weitere allgemeine Geschäftsbedingungen für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote»* festlegt. Allgemeine Geschäftsbedingungen lassen sich bereits heute unter Art. 32 Abs. 1 VO KB subsumieren, doch sollen sie neu ausdrücklich im Normtext genannt werden. Die Kündigungs- und Änderungsfristen hat bislang der Stadtrat erlassen; Bst. B Ziff. 1 von Anhang 3 enthält entsprechende Vorschriften. Da kein direkter Bezug zu den Tarifen besteht, die grundsätzlich Gegenstand der Anhänge bilden, und die VO KB auch sonst keine Bestimmung enthält, wonach die Kündigungs- und Änderungsfristen in einem der Anhänge durch den Stadtrat zu regeln wären, soll inskünftig die PK die Kündigungs- und Änderungsfristen festlegen. Bst. B Ziff. 1 von Anhang 3 ist daher in Stadtratskompetenz aufzuheben (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Anhang 3).

Anhang 1

Bst. B

In **Ziff. 1** wird der Normkostensatz auf Fr. 120.– festgesetzt. Der Normkostensatz stellt eine Ausgangsgrösse dar, der je nach Öffnungszeiten zu reduzieren ist und zum festgelegten Kostensatz pro Einrichtung führt. Der Normkostensatz basiert gemäss **Ziff. 2** auf einer Normöffnungszeit von 11½ Stunden pro Tag sowie 240 Öffnungstagen pro Jahr. Die Anzahl Öffnungstage ergibt sich aus zwei Wochen Betriebsferien und Betriebsschliessungen an Brückentagen (entspricht 12 Schliessungstagen pro Jahr). Das Berechnungsmodell geht von einem standardisierten Monat, bestehend aus 20 Betreuungstagen, aus. Unabhängig von den tatsächlichen Öffnungstagen erhalten die Einrichtungen gemäss Art. 20 Abs. 3 VO KB den Kostensatz für alle Normöffnungstage. Bei einer Unterschreitung der Normöffnungszeit erfolgt die in **Ziff. 3** definierte Reduktion des Kostensatzes.

Je nach Angebotstyp (ganzer Betreuungstag, halber Tag mit oder ohne Mittagessen und ganze Nacht) erfolgt die in **Ziff. 4.1** festgehaltene prozentuale Anpassung des finanziellen Anspruchs. Für die Betreuung von Kindern bis 18 Monate (Säuglinge) sowie von Kindern mit besonderen Bedürfnissen erfolgt gemäss **Ziff. 4.2** ein Zuschlag von Fr. 50.– pro ganzem Betreuungstag. Die Bestimmung hält weiter für die Betreuung von Kindern im Schulalter eine Reduktion von Fr. 20.– pro ganzem Betreuungstag fest. Sodann erfolgt gemäss derselben Norm für die Betreuung von Kindern im Schulalter in Kitas mit reduzierten Kosten und Betreuungstarifen aufgrund von Elternmitarbeit (Chindsgis) eine Reduktion von Fr. 10.– pro ganzem Betreuungstag. Die Merkmale zur Feststellung von besonderen Bedürfnissen der Kinder sowie der Nachweis derselben werden neu in **Ziff. 5** geregelt.

Die Zusammenarbeit mit Privaten ist bei der Betreuung von Kindern im Schulalter (Art. 30 Abs. 2 VO KB) insbesondere im Falle der ergänzenden Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulzuweisung relevant. Auch hier gelten die Bestimmungen zu den Kontrakten mit privaten Trägerschaften gemäss Art. 18–20 VO KB. Hingegen soll in einer neuen **Ziff. 6** von Bst. B von Anhang 1 die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements aufgrund der spezifischen Situation in diesem Bereich besondere Regelungen festlegen kann, die von den allgemeinen Bestimmungen in Bst. B Ziff. 1–5 abweichen. Eine analoge Sonderregelung betreffend Angebote und Tarife in Sonderschulen enthält heute bereits Bst. B Ziff. 3 von Anhang 3.

Im Schulbereich bestehen aktuell zwei – bis 15. August 2018 befristete – Kontrakte mit Privaten zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Regelschule. In einer **Übergangsbestimmung** im Dispositiv soll festgehalten werden, dass die bisherigen Bestimmungen von Bst. B von Anhang 1 bis zum Auslaufen dieser bestehenden Kontrakte ihre Gültigkeit behalten.

Anhang 2

Ziff. 1

Mit dem Wegfall des Angebotstyps «Flexible stundenweise Betreuung (mindestens 4 Stunden pro Tag)» (vgl. Art. 24 Abs. 1 VO KB) mangels Nachfrage entfallen die Tarife für stundenweise Betreuung in Kitas. Da die Tagesfamilienbetreuung immer pro Stunde abgerechnet wird, entfallen auch die Tarife für Tagespauschalen in Tagesfamilien.

Anhang 3

Bst. A Ziff. 1

Bei den Spezialtarifen für Tagesschulen / Morgen ist als damit abgedeckter Zeitraum neu «07.00–11.55» statt «07.00 bis 08.15» anzugeben. In den Tagesschulen (einschliesslich Tageskindergärten) kann das Betreuungsangebot «Morgen» generell nicht abgewählt werden. Im Betreuungsangebot «Morgen» enthalten ist einerseits die Morgenbetreuung von 07.00 bis 08.15 Uhr (gemäss bisheriger Formulierung) sowie die Znüni-Verpflegung. Aufgrund verschiedener Anfragen von Eltern, die ihre Kinder in der Tagesschule angemeldet haben, aber die Betreuungszeit vor dem Unterrichtsbeginn nicht nutzen wollen, sollen die missverständlichen Zeitangaben und der entsprechende Begleittext angepasst werden: Morgenessen und Znüni gehören zum Tagesschulangebot. Bei Nichtbeanspruchung des Angebots kommt Art. 15 VO KB zur Anwendung.

Bst. A Ziff. 2

Nach «Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B pro Besuch» (mit Tarif Fr. 9.–) ist ein Asterisk (*) einzufügen, wonach im Falle einer wirtschaftlichen Notlage gemäss (neu) Art. 10 Abs. 5 VO KB der Einheitstarif bis auf Fr. 4.50 pro Mittag reduziert werden kann. Dieser Betrag entspricht dem Minimaltarif, der bei Angebotsmodulen mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen zur Anwendung gelangt (vgl. Bst. A Ziff. 1 von Anhang 3), und führt zu einer Gleichbehandlung bei wirtschaftlichen Notlagen unabhängig davon, ob ein Angebot mit Einheitstarif oder einkommensabhängigen Elternbeiträgen in Anspruch genommen wird. Nicht vorgesehen ist die Reduktionsmöglichkeit für das «Modell B spontan». Die Tarifstruktur sieht für den spontanen Besuch des Mittagstischs einen höheren Tarif vor als für den regelmässigen Besuch auf Basis einer Betreuungsvereinbarung. Würde nun sowohl bei den spontanen als auch bei den regelmässigen Besuchen in Härtefällen eine Reduktion auf den Minimaltarif von Fr. 4.50 erfolgen, bestünde keine Preisdifferenz mehr und die Anreizwirkung in Richtung der besser planbaren und leichter administrierbaren regelmässigen Angebote fiel dahin.

Bst. B Ziff. 1

Da kein direkter Bezug der Kündigungs- und Änderungsfristen zu den Tarifen besteht, die grundsätzlich Gegenstand der Anhänge bilden, und die VO KB auch sonst keine Bestimmung enthält, wonach die Kündigungs- und Änderungsfristen in einem der Anhänge durch den Stadtrat zu regeln wären, soll inskünftig die PK die Kündigungs- und Änderungsfristen festlegen. Sie kann sich dabei auf den neu formulierten Art. 32 Abs. 1 VO KB abstützen. Bst. B Ziff. 1 ist deshalb aufzuheben.

5. Auswirkungen auf die Qualität

Mit dem neuen Finanzierungsmodell für den Vorschulbereich wird die Qualität der Betreuung in Kitas auf zwei Ebenen gesteuert.

Einerseits ist für den Abschluss eines Kontrakts die Erfüllung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen des Kantons Voraussetzung. Die Kitas müssen über eine Betriebsbewilligung verfügen und die Auflagen der Krippenaufsicht vollumfänglich erfüllen. Die Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen vom 5. September 2014 umfassen Anforderungen an die Qualifikation des Personals, den Betreuungsschlüssel, die räumlichen Verhältnisse und die konzeptionellen Grundlagen. Die städtische Krippenaufsicht ist für eine wirksame Qualitätssicherung verantwortlich. Die Qualitätskontrollen erfolgen mindestens alle zwei Jahre. Die fortgesetzte Nichteinhaltung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen führt zur Auflösung des Kontrakts.

Andererseits entwickelt das Sozialdepartement in Zusammenarbeit mit den Trägerschaften die Qualität in den verschiedenen Qualitätsdimensionen ständig weiter. Kitas mit Kontrakt können sich an diesem Qualitätsentwicklungsprozess auf freiwilliger Basis beteiligen. Das aktuelle Angebot ist im Massnahmenplan zur Frühen Förderung dargestellt (STRB Nr. 86/2016).

6. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt

Im Folgenden werden die finanziellen Mittel dargestellt, die bei einem Vollausbau an subventionierten Betreuungsplätzen voraussichtlich benötigt werden und im Rahmen des SSP «Lücken in der Kinderbetreuung schliessen» vom Stadtrat, unter Vorbehalt der dazu notwendigen Genehmigung von Kreditübertragung, Budgetierung und Anpassung der VO KB, bewilligt wurden (STRB Nr. 130/2016)

	2015 RE	2016 BU	2017 BU	2018 AFP	2019 AFP	2020 AFP
Aufwand subventionierte Kitaplätze (gem. STRB Nr. 130/2016) (in Mio. Franken)	68,3	69,6	74,1	75,5	76,4	77,3

Die Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich sind im Budget 2017 sowie im AFP 2018–2020 eingestellt.

Der städtische Aufwand für die subventionierten Betreuungsplätze hängt sowohl von der Anzahl effektiv genutzter Betreuungsplätze als auch von den Kosten pro Betreuungsplatz ab. Die Anzahl effektiv genutzter Betreuungsplätze wird wiederum beeinflusst durch die Anzahl anspruchsberechtigter Eltern wie auch durch die Vergabep Praxis der Kitas. Die Kosten pro subventionierten Betreuungsplatz ergeben sich sowohl durch die Höhe des Kostensatzes als auch durch die Beteiligung der Eltern an den Kosten.

Ein Ausbau an subventionierten Plätzen ist nötig, damit alle subventionsberechtigten Eltern auch tatsächlich einen subventionierten Betreuungsplatz finden (Lücken in der Kinderbetreuung schliessen). Dazu kommt – basierend auf den aktuellen Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung – ein weiterer, jedoch abgeschwächter Ausbaubedarf aufgrund des Bevölkerungswachstums. Damit die Kitas motiviert sind, allen anspruchsberechtigten Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz anzubieten, obwohl keine Vergabepflicht besteht, muss der Normkostensatz die Kosten eines Betreuungsplatzes decken und darf nicht zu stark von den Tarifen für nicht subventionierte Plätze abweichen. Deshalb werden für die Berechnung des Normkostensatzes Werte eingesetzt, die teilweise über den bisherigen im Modell berücksichtigten Durchschnittskosten liegen. Trotzdem liegt der Normkostensatz auch künftig teilweise unter dem für nicht subventionierte Plätze verlangten Tarif. Inwieweit dies den Ausbau beeinflusst, ist schwierig abzuschätzen. Die durch die Erhöhung des Normkostensatzes anfallenden Mehrkosten können teilweise durch die Reduktion des subventionierten Grundangebots auf 240 Öffnungstage aufgefangen werden. Durch den weiteren Ausbau subventionierter Betreuungsplätze erhalten zunehmend auch Eltern mit höheren Beitragsfaktoren einen subventionierten Betreuungsplatz. Damit steigen die durchschnittlichen Elternbeiträge beziehungsweise sinken die durchschnittlichen Kosten für einen subventionierten Platz für die Stadt.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die geplante Subventionierung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in der Stadtverwaltung ressourcenneutral erfolgen wird. Allenfalls kann es innerhalb der einzelnen Bereiche zu Aufgaben- und Ressourcenverschiebungen kommen.

Seitens schulischer Betreuung führt die Überarbeitung der VO KB zu keinen finanziellen Auswirkungen für die Stadt.

7. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Gemäss Art. 3 ff. der Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfaden ist im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften (einschliesslich Weisungen an den Gemeinderat) eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) durchzuführen. Die Ergebnisse der Abschätzung sind in der Weisung darzustellen. Dabei soll sich die voraussichtliche Belastung für KMU bei neuen und revidierten Erlassen so gering wie möglich halten. Die RFA soll den Mehraufwand hinsichtlich Administration, Kosten oder Prozessen bewusst machen, der durch Regulierungen anfallen kann. KITAS fallen unter den Begriff kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieser Verordnung und sie sind von den beantragten Änderungen der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich betroffen. Eine RFA ist demnach durchzuführen.

Das Sozialdepartement hat die geplanten Änderungen vorgängig einer Begleitgruppe unterbreitet, die aus Vertretungen verschiedener KITAS besteht. Die Rückmeldungen der Begleitgruppe wurden soweit als möglich bei der Erarbeitung der Anpassungen berücksichtigt.

Für private Trägerschaften ist nun transparent, unter welchen Voraussetzungen das Sozialdepartement auf Gesuch hin einen Kontrakt abschliesst. Jede private KITA mit Kontrakt kann entscheiden, wie viele subventionierte Betreuungsplätze sie anbieten möchte, einen Zwang subventionierte Plätze anzubieten, gibt es nicht. Die Aufhebung der Kontingente führt zu gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle privaten Anbieter.

Der administrative Aufwand in den KITAS wird kleiner. Einerseits übernimmt die Stadt anstelle der privaten Einrichtungen die Prüfung des Nachweises, dass die Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation und den weiteren in Art. 8^{ter} Abs. 2 VO KB genannten Gründen auf eine familienergänzende Betreuung angewiesen sind. Andererseits wird die Abrechnung mit den Eltern und der Stadt einfacher, da keine Reduktionstage aufgrund von Schliessungstagen mehr abgerechnet werden müssen, sondern einheitliche Monatspauschalen resultieren. Insgesamt werden die Prozesse zwischen Stadt und Einrichtung darauf beschränkt, die rechtmässige Verwendung der eingesetzten Mittel sicherzustellen.

Zusammenfassend führen die Neuregelungen zu einem administrativen Minderaufwand und vereinfachten Prozessen und entlasten dadurch die privaten Trägerschaften.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die privaten Trägerschaften auch in finanzieller Hinsicht profitieren. Der Kostensatz (Anspruch für einen ganzen Betreuungstag im subventionierten Bereich) erhöht sich bei gleichbleibendem Angebot um durchschnittlich Fr. 5.50 pro Tag. 70 Prozent der KITAS profitieren finanziell vom neuen Finanzierungsmodell. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die privaten Trägerschaften durch die Aufhebung der Kontingente und den Ausbau an subventionierten Plätzen eine bessere Auslastung erzielen können, was positive Auswirkungen auf den Ertrag haben kann.

8. Auswirkungen auf die Eltern

Für jedes Kind mit Bedarf steht ein Betreuungsplatz zur Verfügung. Dieser in der Gemeindeordnung festgehaltene Grundsatz soll mit der Teilrevision der VO KB besser erfüllt werden. Neu haben Eltern von Kindern im Vorschulbereich, die über einen subventionierten Platz ver-

fügen und die finanziellen Voraussetzungen erfüllen, im Umfang, in dem eine familienergänzende Kinderbetreuung aufgrund der konkreten beruflichen und familiären Verhältnisse notwendig ist, Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung an den Betreuungskosten.

Um ein möglichst bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen zu haben, können Kitas mit Kontrakt alle bewilligten Plätze subventioniert anbieten und nicht wie bisher ein definiertes Kontingent. Das erhöht einerseits die Wahlfreiheit der Eltern und führt andererseits auch zu einer Gleichbehandlung der Eltern. Denn bisher haben die Kitas die knappen kontingentierten Plätze nach sozialer Dringlichkeit verteilt. Mit den Änderungen erhöhen sich nun die Chancen auf einen subventionierten Platz für Eltern mit höheren Beitragsfaktoren.

Ob alle subventionsberechtigten Eltern von Kindern im Vorschulalter auch wirklich einen subventionierten Betreuungsplatz finden, hängt wesentlich vom Willen der Kitas ab, subventionierte Plätze zum von der Stadt Zürich definierten Normkostensatz anzubieten. Auf eine Lockerung der Tarifgestaltung für Betreuungsplätze im Vorschulalter wurde bewusst mit dem Ziel verzichtet, eine zahlbare familienergänzende Kinderbetreuung zu gewährleisten. Die Elternbeiträge für Angebote im Vorschulbereich bleiben deshalb grundsätzlich unverändert. Zu Änderungen bei Elternbeiträgen kann es trotzdem kommen, je nach effektiven Öffnungstagen und -stunden einer Kita und dem von den Eltern zusätzlich zum subventionierten Grundangebot in Anspruch genommenen Betreuungsumfang. Es können zum Beispiel ergänzend zu den subventionierten Betreuungstagen weitere Betreuungstage zu einem zwischen den Eltern und der Kita vereinbarten Preis bezogen werden. Es muss Eltern mit subventionierten Plätzen aber weiterhin möglich sein, lediglich das Grundangebot zum festgelegten Elternbeitrag zu beziehen.

Durch die Festlegung des Grundangebots mit standardisierten Öffnungstagen werden die Elternbeiträge gleichmässig auf die zwölf Monate eines Jahres verteilt. Das heisst, Eltern bezahlen für das Grundangebot jeden Monat den gleichen Elternbeitrag. Bisher haben die Elternbeiträge je nach effektiven Öffnungstagen des jeweiligen Monats variiert.

Eltern haben im Vorschulbereich den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund der Berufstätigkeit, der Ausbildungssituation, zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder wegen Freiwilligenarbeit des betreuenden Elternteils auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Auch Massnahmen der Frühen Förderung können eine Subventionsberechtigung begründen. Diese Nachweise wurden bisher von den Kitas eingefordert und bei der Festlegung des Betreuungsumfangs berücksichtigt. Mit der Teilrevision der VO KB fällt diese Aufgabe der Verwaltung zu. Das Sozialdepartement bestimmt den subventionsberechtigten Betreuungsumfang. Dieser ist wie der beim Schul- und Sportdepartement berechnete Beitragsfaktor maximal für ein Jahr gültig. Eine Neubeurteilung kann auf begründetes Gesuch hin vor Ablauf der Jahresfrist erfolgen.

Für die Eltern mit Kindern in der schulischen Betreuung hat die Überarbeitung der VO KB grundsätzlich keine Auswirkungen.

Die vorliegende Teilrevision der VO KB ist dem eidgenössischen Preisüberwacher gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (SR 942.20) zur Prüfung unterbereitet worden. Er hat auf Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

9. Parlamentarische Vorstösse

9.1 Postulat GR Nr. 2012/152

Am 14. Juli 2010 reichte Gemeinderat Dr. Martin Mächler (EVP) eine Motion (GR Nr. 2010/317) ein, wonach der Stadtrat beauftragt wird, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Änderung der Gemeindeordnung (Art. 2^{bis}) der Stadt Zürich und der daraus abgeleiteten Verordnung zu unterbreiten, welche die Einführung von einkommens- und arbeitspensen-

abhängigen Betreuungsgutscheinen vorsieht für Eltern, die einen Kita- oder Hortplatz für ihre Kinder brauchen. Der Stadtrat nahm den Vorstoss am 22. Dezember 2010 als Postulat entgegen (STRB Nr. 2119/2010).

Die Einführung von Betreuungsgutscheinen wurde anlässlich der Überarbeitung des Finanzierungsmodells geprüft und die damit verbundenen Vor- und Nachteile wurden genauer betrachtet. Soweit die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern gekoppelt ist, ist der Aufwand zur Berechnung des Elternbeitrags unabhängig vom System identisch. Die Einführung von Betreuungsgutscheinen erscheint mit dem Ziel, eine für alle zahlbare familienergänzende Kinderbetreuung zu ermöglichen, nicht vereinbar. Die Einführung von Betreuungsgutscheinen ist mit einer Lockerung der Tarifgestaltung verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten, welche die Eltern zu tragen haben, dadurch steigen würden. Aus diesem Grund hält die Stadt grundsätzlich am bisher gelebten Modell fest und entwickelt dieses weiter. Dabei werden die Vorteile anderer Finanzierungsmodelle berücksichtigt und so weit als möglich eingebaut. So beteiligt sich die Stadt mit finanziellen Mitteln an der Kinderbetreuung, zahlt diese den privaten Trägerschaften aus und definiert die Höhe der Elternbeiträge in der Verordnung. Von der Einführung von Betreuungsgutscheinen ist daher abzusehen.

Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat GR Nr. 2012/152 von Gemeinderat Dr. Martin Mächler (EVP) betreffend Einführung von Betreuungsgutscheinen für Krippen- und Hortplätze, Änderung der Gemeindeordnung, als erledigt abzuschreiben.

9.2 Postulat GR Nr. 2013/136

Gemeinderätin Ursula Uttinger (FDP) und Gemeinderätin Irene Bernhard (glp) reichten am 10. April 2013 ein Postulat ein, wonach der Stadtrat aufgefordert wird zu prüfen, wie die Erwerbsnachweise der Eltern mit einem subventionierten Platz in einer Kinderkrippe künftig direkt von der Verwaltung und nicht mehr wie heute durch die Krippenleitungen eingetrieben werden können.

Gemäss dem in der Teilrevision vorgeschlagenen Art. 8^{ter} Abs. 2 VO KB überprüft künftig die Verwaltung den subventionsberechtigten Betreuungsumfang. Mit der Gesetzesänderung wird dem Postulat vollumfänglich entsprochen. Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat GR Nr. 2013/136 von Gemeinderätin Ursula Uttinger (FDP) und Gemeinderätin Irene Bernhard (glp) betreffend Prüfung des Erwerbsnachweises für subventionierte Betreuungsplätze durch die Verwaltung statt durch die Krippenleitungen als erledigt abzuschreiben.

10. Aussichten

Der Gemeinderat hat mit der Überweisung von zwei Motionen am 4. April 2012 eine Entwicklung der Städtzürcher Volksschule in Richtung Tagesschulen angestossen. Mit seinem Beschluss zur Weisung GR Nr. 2014/259 zur Tagesschule 2025 (Schulamt, Motion der SP-Fraktion betreffend Ausbau des Angebots auf zwei Tagesschulen mit Tageskindergärten pro Schulkreis sowie Motion der FDP-Fraktion betreffend Neuregelung der Schulzeiten an der Volksschule, Städtisches Pilotprojekt [Projektphase I, freiwilliges Modell] für die Jahre 2015–2018 mit gebundenen Tagesschulen, Objektkredit) hat er die Ausgaben für ein entsprechendes städtisches Pilotprojekt bewilligt. Übergeordnetes Ziel des Projekts Tagesschule 2025 ist es, im Jahr 2025 alle Städtzürcher Volksschulen als Tagesschulen zu führen und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, die Organisation von Unterricht und Betreuung zu optimieren und die Kosten gegenüber den Berechnungen aufgrund der Trendentwicklung zu reduzieren.

In den Pilotschulen zur Tagesschule 2025 wird seit Sommer 2016 ein angepasstes Tarifsysteem mit einem Einheitstarif für die gebundene Mittagsbetreuung zur Anwendung gebracht. Langfristig ist im Hinblick auf eine allfällige flächendeckende Einführung der Tagesschulen im

Jahr 2025 das Tarifsysteem grundsätzlich zu überarbeiten. Insbesondere sind die Tarife der gebundenen und der ungebundenen Angebote aufeinander abzustimmen. Entsprechend ist im Hinblick auf 2025 eine grundsätzliche Überarbeitung des Schulteils der VO KB geplant. Allfällige Tarifanpassungen im Rahmen der zweiten Etappe des Pilotprojekts Tagesschule 2025 (ab 2018) würden von der PK, gestützt auf Bst. A Ziff. 4 von Anhang 3, im Rahmen der Versuchsbestimmungen vorgenommen.

Ob die im Rahmen des SSP «Lücken in der Kinderbetreuung schliessen» definierten Massnahmen dazu führen, dass die Nachfrage nach subventionierten Betreuungsplätzen im Vorschulbereich tatsächlich gedeckt werden kann, wird sich erst nach einigen Jahren zeigen. Es hängt vor allem von der Motivation und dem Willen der Kitas ab, genügend subventionierte Plätze anzubieten. Insbesondere weil die Tarife der Einrichtungen für nicht subventionierte Plätze teilweise über dem für subventionierte Plätze definierten Normkostensatz von Fr. 120.– liegen. Sollte die Erfahrung zeigen, dass die umgesetzten Massnahmen nicht zum gewünschten Ausbau an subventionierten Betreuungsplätzen führen, muss zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Systemwechsel, zum Beispiel die Einführung eines Gutscheinmodells, nochmals geprüft werden. Die gesammelten Erfahrungen mit der Ausfinanzierung der subventionierten Betreuungsplätze und der Vereinfachung des Finanzierungsmodells werden in die oben genannte Revision der VO KB aufgrund einer allfälligen flächendeckenden Einführung der Tagesschulen im Jahr 2025 einfließen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. **Die vom Stadtrat beschlossene Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (AS 410.130) gemäss Beilage 1 wird genehmigt.**
2. **Unter Ausschluss des Referendums:**
 - a) **Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat die Anhänge 1, 2 und 3 zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (AS 410.130) – unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Verordnung durch den Gemeinderat – gemäss Beilage 2 geändert hat.**
 - b) **Das Postulat GR Nr. 2012/152 (Motion GR Nr. 2010/317 vom 14. Juli 2010, Umwandlung in Postulat am 4. April 2012) von Gemeinderat Dr. Martin Mächler (EVP) betreffend Einführung von Betreuungsgutscheinen für Krippen- und Hortplätze, Änderung der Gemeindeordnung, wird als erledigt abgeschrieben.**
 - c) **Das Postulat GR Nr. 2013/136 vom 10. April 2013 von Gemeinderätinnen Ursula Uttinger (FDP) und Irene Bernhard (glp) betreffend Prüfung des Erwerbsnachweises für subventionierte Krippenplätze durch die Verwaltung statt durch die Krippenleitungen wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat wird dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements sowie dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti

410.130

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich

Änderungen vom 18. Januar 2017, Teilrevision

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)

Art. 2 Grundsätze

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³Die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten richtet sich grundsätzlich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Abs. 4 unverändert.

⁵Die privaten Trägerschaften haben keinen Rechtsanspruch auf städtische Subventionsbeiträge.

Abs. 6 unverändert.

Art. 3 Ziele der Betreuungsangebote

¹Betreuungsangebote im Sinne dieser Verordnung leisten einen Beitrag an folgende Zielsetzungen:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Berufliche Integration der Eltern
- Soziale und sprachliche Integration der Kinder
- Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für die Kinder

²Die familienergänzende Kinderbetreuung orientiert sich am Wohl der Kinder.

Art. 4 Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Departemente

¹Die Zuständigkeit für die Bereitstellung eines der Nachfrage entsprechenden Angebots an Betreuungsplätzen bestimmt sich wie folgt:

- Das Sozialdepartement ist zuständig für das Angebot für Kinder im Vorschulalter.
- Das Schul- und Sportdepartement ist zuständig für das Angebot für Schülerinnen und Schüler der Volksschule.

- Das Sozialdepartement kann subsidiär Angebote für Kinder jeden Alters mit erhöhtem Bedarf an sozialer Integration bereitstellen.
- Beide Departemente können im Rahmen der Frühen Förderung ergänzende Angebote zur Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter bereitstellen.

² Der Übergang von der vorschulischen zur schulischen Betreuung orientiert sich an den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der Kinder und ist flexibel zu handhaben. Bei Überschneidungen im Bereich des Kindergartens und der Frühen Förderung sind die Zuständigkeiten zwischen den Departementen zu regeln.

Abs. 3 unverändert.

Art. 5 Städtische und private Trägerschaft

¹ Die Angebote für Kinder im Vorschulalter werden in der Regel von privaten Trägerschaften geführt. In Ergänzung zum privaten Angebot stellen städtische Einrichtungen weitere Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter zur Verfügung; diese können auch nicht subventionierte Plätze anbieten.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Art. 8 Subjektsubventionen

Abs. 1 unverändert.

² Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt, bezahlen in städtischen Einrichtungen den Maximaltarif und erhalten in privaten Einrichtungen keine städtischen Beiträge an die Betreuungskosten.

Art. 8^{bis} Subjektsubventionen im Schulbereich

Im Schulbereich besteht ein Anspruch auf einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Betreuungsplatz zu den in dieser Verordnung festgelegten Tarifen.

Art. 8^{ter} Subjektsubventionen im Vorschulbereich

¹ Im Vorschulbereich haben Eltern einen finanziellen Anspruch nach Massgabe dieser Verordnung. Private Einrichtungen sind nicht verpflichtet, Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz anzubieten.

² Die Stadt Zürich setzt den subventionsberechtigten Betreuungsumfang fest. Dieser wird aufgrund der Berufstätigkeit, der Ausbildungssituation, der Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder einer Freiwilligenarbeit des betreuenden Elternteils festgelegt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements regelt die Einzelheiten und legt insbesondere im Bereich der Frühen Förderung weitere Kriterien fest, die zu einer Subventionsberechtigung führen.

³ Der subventionsberechtigte Betreuungsumfang bleibt maximal ein Jahr gültig. Auf begründetes Gesuch hin können die Eltern vor Ablauf des Jahres eine Neubeurteilung verlangen.

⁴ Der subventionsberechtigte Betreuungsumfang wird von der Stadt Zürich aufgrund einer Selbstdeklaration der Eltern festgesetzt. Die Verwaltung prüft die Angaben mittels regelmäßigen Stichproben. Sie kann von den gesuchstellenden Personen ergänzend Unterlagen einverlangen und beim Arbeitgeber zur Kontrolle schriftliche Auskünfte einholen. Unwahre Angaben können zu einem Verlust der Subventionsberechtigung führen. Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen werden von der gesuchstellenden Person zurückgefordert.

⁵ Eltern, deren massgebender Betrag den Grenzbetrag Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt, können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der Einrichtung beantragen.

Art. 9 Objektsubventionen

¹ Für nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote und Betreuungsangebote in soziokulturellen Einrichtungen und Projekten können Beiträge geleistet werden.

² Für Massnahmen und Projekte können Beiträge an private Trägerschaften mit Kontrakt geleistet werden, insbesondere im Bereich der Frühen Förderung, der Qualitätsentwicklung und Innovationsförderung.

³ Die Stadt kann sich an den Investitionskosten für Räumlichkeiten, die von privaten Trägerschaften mit Kontrakt für den Betrieb von entsprechenden Angeboten genutzt werden, beteiligen.

⁴ Kosten für die vorschulische Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in spezialisierten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien gemäss Art. 24 Abs. 3 dieser Verordnung, die mit dem Finanzierungsmodell gemäss Art. 19 und 20 dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig abgegolten werden, können zusätzlich subventioniert werden.

Art. 10 Minimal- und Maximaltarif

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 unverändert.

⁵ Für nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote sowie Angebote im soziokulturellen Bereich können Einheitstarife anstelle von Minimal- und Maximaltarifen festgelegt werden. Im Falle einer wirtschaftlichen Notlage kann der Einheitstarif auf begründetes Gesuch angemessen reduziert werden.

Abs. 6 unverändert.

Art. 11 Berechnungsgrundlagen

1. Massgebendes Gesamteinkommen

a) Zusammenrechnung von Einkommen / Vermögen

¹ Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des Fr. 50 000.– pro Elternteil oder Lebenspartnerin / Lebenspartner übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens, nämlich:

- der Eltern bzw. Stiefeltern, sofern sie nicht rechtlich oder tatsächlich getrennt sind. Lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag angerechnet.
- der oder des mit dem Elternteil seit mindestens drei Jahren im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartnerin oder Lebenspartners.

² Bei rechtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Eltern wird das Einkommen / Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, bei dem das in der Stadt Zürich wohnhafte Kind gemäss kommunalem Einwohnerregister niedergelassen ist.

b) Steuereinschätzung und Steuersimulation

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 unverändert.

⁵ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung steuerlich noch nicht geregelt sind, haben die rechtliche oder tatsächliche Trennung mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen und aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

Abs. 6 unverändert.

Abs. 7 unverändert.

2. Abzüge

¹ Die Lebenshaltungskosten im Verhältnis zur Haushaltgrösse werden für den sozialen Mindestbedarf in Form folgender Abzüge berücksichtigt:

lit. a und b unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Ziff. 3 und 4 unverändert.

Art. 12 Berechnungsverfahren

Ziff. 1 unverändert.

2. Ermittlung der Monatspauschale

³ Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit einem Faktor zu einer Monatspauschale umgerechnet.

⁴ Im Vorschulbereich beträgt der Faktor 4 (ausgehend von vier verrechenbaren Wochen pro Monat). Dieser Faktor gilt auch im Schulbereich, sofern die Betreuung in privaten Einrichtungen erfolgt.

⁵ In städtischen Einrichtungen im Schulbereich beträgt der Faktor für Elternbeiträge, die nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuft sind, 4,2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats), soweit sie für Angebote während der Unterrichtswochen ausgerichtet werden. Die Angebote während der Schulferien und in Ferienlagern sowie die Angebote mit Einheits-tarifen werden tageweise verrechnet.

Art. 13 Elternbeitrags- und Betreuungsvereinbarung

Abs. 1 unverändert.

² Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie die Kündigungs- und Änderungsfristen werden zwischen der Trägerschaft und den Eltern schriftlich vereinbart, soweit sie sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder Ausführungsbestimmungen dazu ergeben.

Abs. 3 unverändert.

Art. 17 Auswärtiger Wohnsitz

¹ Für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich wird der Maximaltarif verrechnet.

² Von diesem Grundsatz bestehen folgende Ausnahmen:

- a) Vorschulbereich: Bei Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich, die sich an Wochentagen regelmässig bei einem in der Stadt Zürich wohnhaften Eltern-teil aufhalten, erfolgt für die Betreuung an diesen Wochentagen eine ordentliche Bei-tragsberechnung. Im Übrigen wird der Maximaltarif verrechnet.
- b) Schulbereich: Haben Schülerinnen und Schüler einen vom zivilrechtlichen Wohnsitz ab-weichenden Wohnort in der Stadt Zürich gemäss kantonaler Volksschulverordnung, so findet eine ordentliche Beitragsberechnung statt.

Art. 18 Leistungsvereinbarung im Allgemeinen

¹ Die zuständigen Departemente schliessen mit privaten Betreuungseinrichtungen, deren Leistungen gemäss dieser Verordnung subventioniert werden, auf Gesuch hin Leistungsver-einbarungen (Kontrakte) ab. Darin werden die vereinbarten Leistungen umschrieben sowie die Abgeltung der Leistungen geregelt.

Abs. 2 unverändert.

³ Es werden grundsätzlich Kontrakte mit Betreuungseinrichtungen abgeschlossen, die sich in der Stadt Zürich befinden. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departe-ments kann bei Bedarf Kontrakte mit Einrichtungen ausserhalb des Stadtgebiets bewilligen.

Art. 18^{bis} Voraussetzungen für eine Leistungsvereinbarung

¹ Das zuständige Departement schliesst einen Kontrakt ab, wenn die private Trägerschaft:

- a) über eine Betriebsbewilligung für die Einrichtung verfügt,
- b) die Einrichtung die Auflagen der Aufsichtsbehörde erfüllt,
- c) die Kinder mindestens zu 50 Prozent in deutscher Sprache betreut,
- d) die Mindestlohnvorgaben einhält,

- e) über eine Buchführung verfügt und die Jahresrechnung revidieren lässt,
- f) die Kinder diskriminierungsfrei aufnimmt und betreut.

² Das zuständige Departement setzt die Mindestlohnvorgaben jährlich fest.

³ Hält sich eine Einrichtung nicht an die Bestimmungen des Kontrakts, kann das zuständige Departement einen Aufnahmestopp anordnen oder den Kontrakt unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auflösen. Aus wichtigen Gründen kann der Kontrakt jederzeit fristlos aufgelöst werden.

⁴ Im Falle eines Aufnahmestopps ist es der Einrichtung untersagt, bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr neue subventionierte Betreuungsplätze zu vergeben. Bereits subventionierte Betreuungsplätze sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

⁵ Das zuständige Departement stellt die Einhaltung des Kontrakts sicher. Es führt in den Einrichtungen Stichprobenkontrollen durch und überprüft die in Rechnung gestellten Elternbeiträge und die Präsenzlisten.

⁶ Mit der Unterzeichnung des Gesuchs geben die privaten Trägerschaften ihr Einverständnis zu einem Austausch ihrer Daten zwischen den zuständigen Stellen.

Art. 19 Finanzierungsmodell a) Grundsatz

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Trägerschaften verpflichten sich, für die von der Stadt Zürich subventionierten Betreuungsverhältnisse die Elternbeiträge nach Art. 11–17 dieser Verordnung zu verrechnen. Für Leistungen, die über den subventionsberechtigten Betreuungsumfang pro Woche hinausgehen, sowie ausserhalb der Öffnungszeiten gemäss Anhang 1 dieser Verordnung, sind die Trägerschaften in der Tarifgestaltung frei.

Abs. 5 unverändert.

Art. 20 b) Berechnung des Kostensatzes

Abs. 1 unverändert.

² Der Normkostensatz, der die Tageskosten für einen standardisierten Betreuungsplatz abdeckt, wird im Anhang 1 der Verordnung festgelegt, ebenso die prozentuale Anrechnung von Betreuungseinheiten im Verhältnis zum ganzen Tag sowie Zu- oder Abschläge aufgrund des Alters oder der erhöhten Betreuungsintensität eines Kindes.

³ Der Kostensatz wird auf der Grundlage der Normöffnungstage und unabhängig von den tatsächlichen Öffnungstagen ausbezahlt.

⁴ Die tägliche und jährliche Normöffnungszeit, auf der die Berechnung des Normkostensatzes basiert, wird im Anhang 1 der Verordnung festgelegt, ebenso die Kürzung des Kostensatzes bei deren Unterschreitung.

Art. 21 Ermittlung des Bedarfs

¹ Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird regelmässig ermittelt.

² Die zuständigen Departemente koordinieren die Planung.

Art. 23 Grundsatz

Die Angebote des Sozialdepartements umfassen:

- die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in städtischen und privaten Einrichtungen
- die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien
- die sozial-integrative Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter mit einem Bedarf an sozialer und sprachlicher Integration oder einem erhöhten Betreuungsaufwand
- die Förderung der Eigeninitiative von Eltern
- die quartierspezifischen Kinderbetreuungsangebote
- Projekte zur Qualitätsentwicklung, zum Ausbau und zur Ergänzung der bestehenden Angebote.

Art. 24 Angebote

¹ Bewilligungspflichtige Angebote nach Art. 6 der Verordnung garantieren im Rahmen der einzelnen Betreuungsvereinbarungen eine verbindliche und regelmässige familienergänzende Kinderbetreuung. Die Einrichtungen können die folgenden Angebotstypen führen:

- Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen
- Halbtagesbetreuung mit Mittagessen
- Ganztagesbetreuung
- Nachtbetreuung

² Das zuständige Departement kann für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien mit privaten Trägerschaften einen Kontrakt abschliessen. Der leistungsabhängige Kostensatz wird pro Betreuungsstunde festgelegt. Für die Berechnung des Kostensatzes sind der Gesamtaufwand der Trägerschaft und die effektiven Kosten pro Betreuungsstunde massgebend. Die Eltern beteiligen sich gemäss ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt gemäss Art. 10–17 dieser Verordnung.

³ Spezialisierte sowie nicht spezialisierte Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien bieten Kindern mit besonderen Bedürfnissen eine zielgerichtete Betreuung und Förderung an. Die Voraussetzungen, die Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien für deren Betreuung zu erfüllen haben, die Merkmale zur Feststellung der besonderen Bedürfnisse und deren Nachweis sind in Anhang 1 geregelt.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 4 und 5.

Art. 26 Familienergänzende Betreuung als Grundangebot der Volksschule

Abs. 1 unverändert.

² Zusätzlich werden in den Schulferien Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt. Für Sonderbedürfnisse können weitere Angebote einschliesslich unentgeltlichem Transport vom Wohnort zur Betreuungseinrichtung geführt werden, soweit danach ein Bedarf besteht.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Wartezeit für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots beträgt nach erfolgter Anmeldung längstens sechs Monate.

Variante zu Art. 32 für den Fall, dass diese Bestimmung gemäss Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat betreffend «Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreisschulbehörden, Änderung der Gemeindeordnung und von Erlassen des Gemeinderats» vom 21. September 2016 (GR Nr. 2016/317) geändert wird:

Art. 32 Vorgaben der Schulpflege zur Ausgestaltung der Betreuungsangebote

Im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung legt die Schulpflege die einzelnen Betreuungsangebote und deren konzeptionelle Ausgestaltung fest. Sie bestimmt die Vorgaben zu den pädagogischen und betrieblichen Eckdaten, zu den Räumlichkeiten sowie zur Verpflegung. Sie definiert die Aufnahme- und Ausschlussverfahren für die betreuten Kinder, die Kündigungs- und Änderungsfristen sowie weitere allgemeine Geschäftsbedingungen für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote.

Variante zu Art. 32 für den Fall, dass diese Bestimmung nicht gemäss Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat betreffend «Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreisschulbehörden, Änderung der Gemeindeordnung und von Erlassen des Gemeinderats» vom 21. September 2016 (GR Nr. 2016/317) geändert wird:

Art. 32 Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz zur Ausgestaltung der Betreuungsangebote

¹ Im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung legt die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz die einzelnen Betreuungsangebote und deren konzeptionelle Ausgestaltung fest. Sie bestimmt die Vorgaben zu den pädagogischen und betrieblichen Eckdaten, zu den Räumlichkeiten sowie zur Verpflegung. Sie definiert die Aufnahme- und Ausschlussverfahren für die betreuten Kinder, die Kündigungs- und Änderungsfristen sowie weitere allgemeine Geschäftsbedingungen für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote.

Abs. 2 unverändert.

410.130

Anhänge 1–3 zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich

Ausführungsbestimmungen des Stadtrats

Die *Anhänge zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung* werden wie folgt geändert:

a) Anhang 1: Allgemeines

B. Finanzierungsmodell der Subjektsubvention in privaten Einrichtungen (Art. 20)

1. Höhe des Normkostensatzes

Der Normkostensatz wird auf Fr. 120.– festgesetzt. Bei reduzierten Kosten und Betreuungstarifen aufgrund von Elternmitarbeit (Chindsgis) beträgt der Normkostensatz Fr. 70.–.

2. Festlegung des Normkostensatzes

Der Normkostensatz basiert auf einer Normöffnungszeit von 11½ Stunden pro Tag sowie auf 240 Öffnungstagen pro Jahr.

3. Berechnung des Kostensatzes

3.1 Unterschreitung der Normöffnungszeit in Einrichtungen für Vorschulkinder

Der Kostensatz wird pro fehlende tägliche Viertelstunde Öffnungszeit um Fr. 2.– und pro fehlenden jährlichen Öffnungstag um Fr. –.50 reduziert. Der maximale Abzug bei reduzierten Öffnungszeiten und reduzierten Öffnungstagen beträgt jeweils Fr. 10.–, insgesamt Fr. 20.–.

3.2 Unterschreitung der Normöffnungszeit in Horten für Schulkinder

Der Kostensatz wird pro fehlende tägliche Viertelstunde Öffnungszeit um Fr. 4.– und pro fehlenden jährlichen Öffnungstag um Fr. 1.– reduziert. Der maximale Abzug bei reduzierten Öffnungszeiten und reduzierten Öffnungstagen beträgt jeweils Fr. 20.–, insgesamt Fr. 40.–.

Ziff. 3.3 und 3.4 werden aufgehoben.

Ziff. 4 und 5 werden aufgehoben.

Ziff. 6 wird zu Ziff. 4.

4. Berechnung der geleisteten Betreuungseinheiten

Für die Berechnung der geleisteten Betreuungseinheiten pro Angebotstyp im Verhältnis zum ganzen Betreuungstag und bezogen auf den vereinbarten Kostensatz gelten folgende Bestimmungen:

4.1 Angebotstypen

Im Vorschulbereich werden die folgenden Angebotstypen unterstützt:

Angebotstyp	Anrechnung
ganzer Tag	100 %
halber Tag mit Mittagessen	70 %
halber Tag ohne Mittagessen	50 %
ganze Nacht	50 %

Im Schulbereich werden die folgenden Angebotstypen unterstützt:

Angebotstyp	Anrechnung
Ganzer Tag, in Ergänzung zur Blockzeit	100 %
Morgen	15 %
Mittag mit Essen	44 %
Nachmittag / Abend mit Zvieri	41 %
Ganzer Tag während Schulferien	140 %

4.2 Zuschläge und Abzüge pro ganzem Betreuungstag

- Für Kinder im Alter von 0 bis 18 Monate wird ein Betrag von Fr. 50.– zugeschlagen.
- Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 24 Abs. 3 dieser Verordnung wird ein Betrag von Fr. 50.– zugeschlagen.
- Für Kinder im Schulalter wird ein Betrag von Fr. 20.– abgezogen.
- Für Kinder im Schulalter in Einrichtungen mit reduzierten Kosten und Betreuungstarifen aufgrund von Elternmitarbeit (Chindsgis) wird ein Betrag von Fr. 10.– abgezogen.

Ziff. 7 wird zu Ziff. 5.

5. Kinder mit besonderen Bedürfnissen

5.1 Voraussetzungen der Abgeltung

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements legt die Anforderungen an spezialisierte sowie nicht spezialisierte Einrichtungen und Tagesfamilien für die Abgeltung des erhöhten Betreuungsaufwands von Kindern mit besonderen Bedürfnissen fest.

5.2 Merkmale zur Feststellung von besonderen Bedürfnissen von Kindern

Besondere Bedürfnisse von Kindern, die zu einem erhöhten Betreuungs- und Koordinationsaufwand führen, können insbesondere anhand der folgenden Merkmale festgestellt werden:

- Behinderung
- Gesundheitliche Beeinträchtigung
- Entwicklungsverzögerungen
- Verhaltensauffälligkeiten
- Familiensysteme in Notsituationen

5.3 Nachweis der besonderen Bedürfnisse

Der erhöhte Betreuungs- und Koordinationsaufwand ist durch ein ärztliches Zeugnis oder die Bestätigung einer anerkannten Fachstelle zu belegen.

6. Sonderregelungen für ergänzende Betreuung im Sonderschulbereich

Für die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulzuweisung kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements von Ziff. 1–5 abweichende Regelungen festlegen.

b) Anhang 2: Angebote und Tarife des Sozialdepartements

1. Angebote mit einkommensabhängigen Tarifen

Es gelten die folgenden Minimal- und Maximaltarife:

Angebotstyp	Minimaltarif in Fr.	Maximaltarif in Fr.	Maximaler Leistungsbeitrag in Fr.
ganzer Tag	12.00	120.00	108.00
halber Tag mit Mittagessen	8.40	84.00	75.60
halber Tag ohne Mittagessen	6.00	60.00	54.00
ganze Nacht	6.00	60.00	54.00
ganzer Tag in Kindertagesstätten mit reduzierten Kosten (Chindsgis)	6.00	60.00	54.00
pro Stunde in Tagesfamilie	1.10	8.80	7.70

Ziff. 2 wird aufgehoben.

Ziff. 3 wird zu Ziff. 2.

c) Anhang 3: Angebote und Tarife des Schul- und Sportdepartements

A. Angebote und Tarife

1. Angebotsmodelle mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen

Nach Normkosten	Betreuungszeit (Std.) in Fr.	Minimaltarif in Fr.	Maximaltarif in Fr.	Maximaler Leistungsbeitrag in Fr.
Mittag	11.55–14.00	4.50	33.00	28.50
Nachmittag / Abend	14.00–18.00	3.00	40.00	37.00
Ganzer Tag während Schulferien*	07.00–18.00	10.00	105.00	95.00
Ganzer Tag Ferienlager mit Übernachtung		12.00	130.00	118.00
Mittagstisch mit mitgebrachter Verpflegung		1.70	14.00	12.30
Spezialtarife für Tagesschulen (inklusive Tageskindergärten)				
Ganzer Tag**	07.00–18.00	9.50	70.00	60.50
Morgen**	07.00–11.55	1.70	13.00	11.30
Morgen und Mittag	07.00–14.00	6.50	38.00	31.50

* In den Ferienangeboten werden immer ganze Tage verrechnet, die jedoch einzeln gebucht werden können.

** In Tagesschulen sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag sowie Mittwochmorgen nicht abwählbar. In den Tageskindergärten sind im 1. Kindergartenjahr Dienstag und Donnerstag sowie Montag-, Mittwoch- und Freitagmorgen und im 2. Kindergartenjahr Montag, Dienstag und Donnerstag sowie Mittwoch- und Freitagmorgen nicht abwählbar.

2. Angebote mit Einheitstarifen

Angebotstyp	Tarif
Morgentisch pro Besuch / Tag	3.00
Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B pro Besuch*	9.00
Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B pro Besuch spontan	12.00

* Im Falle einer wirtschaftlichen Notlage gemäss Art. 10 Abs. 5 der Verordnung kann der Einheitstarif auf begründetes Gesuch bis auf Fr. 4.50 pro Mittag reduziert werden.

Ziff. 3–5 unverändert.

B. Besondere Bestimmungen

Ziff. 1 wird aufgehoben.

Ziff. 2 und 3 werden zu Ziff. 1 und 2.